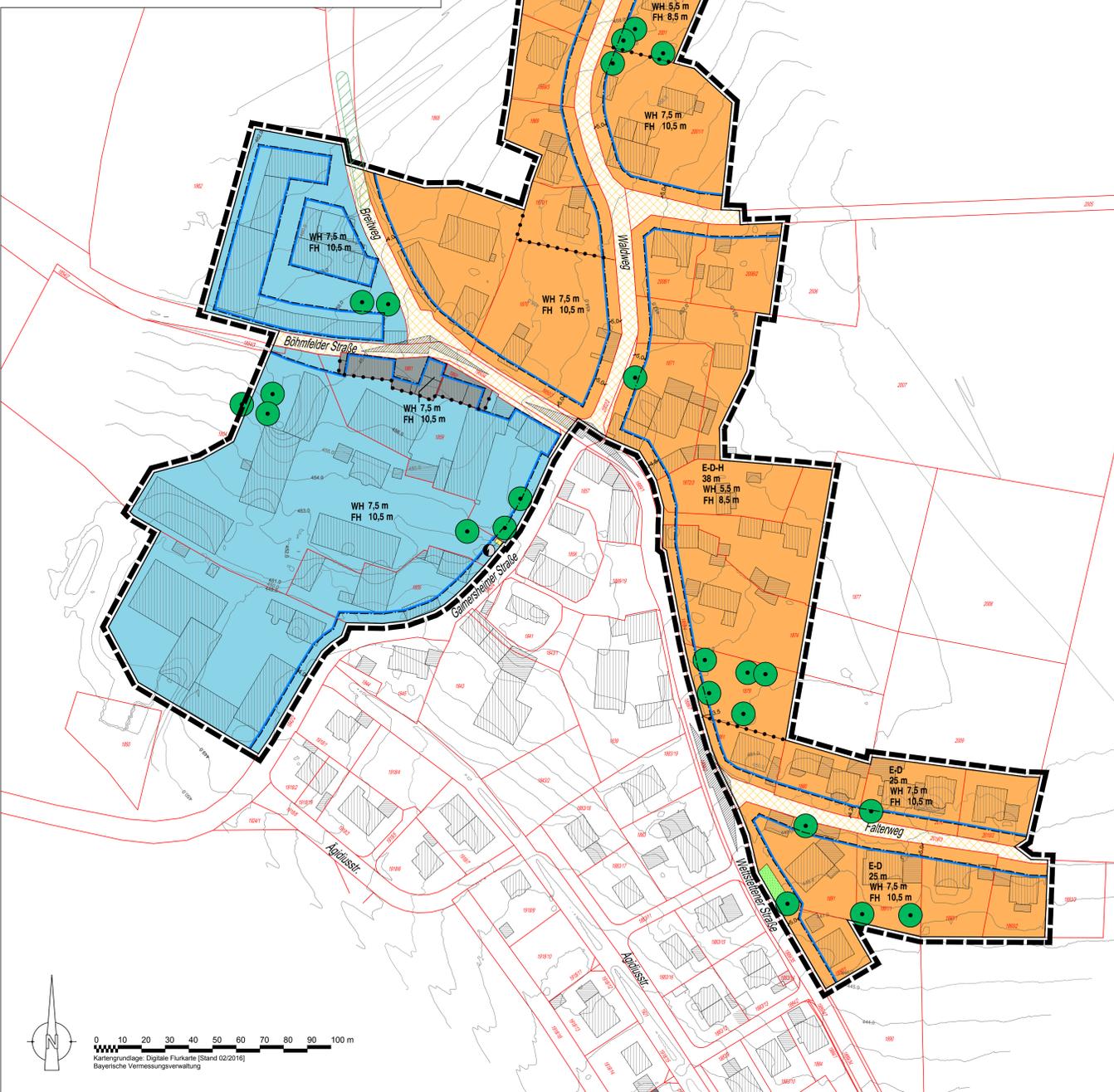


SATZUNG
Die Gemeinde Wettstetten erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechtes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Bebauungsplan „An der Langwiese“ als Satzung.

§1 Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugesetzes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

§2 Bestandteile dieser Satzung
Bebauungsplan mit
1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1000 und
2. Textlichen Festsetzungen

§3 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - WH 5,5 m 2.8. Wandhöhe, als Höchstmaß
 - FH 4,5 m 2.8. Firsthöhe, als Höchstmaß
- Bauweise, Baumlinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - E-D 3.1.4. nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - z.B. 38,3 m max. zulässige Länge der Hausform

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)
 - Elektrizität
- Öffentliche Grünflächen
 - Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)
 - Erhaltung: Bäume
- Sonstige Planzeichen
 - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
 - 15.14. Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung bzw. der Bauweise (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)
 - Erhaltung: Bäume
- Sonstige Planzeichen
 - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
 - 15.14. Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung bzw. der Bauweise (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

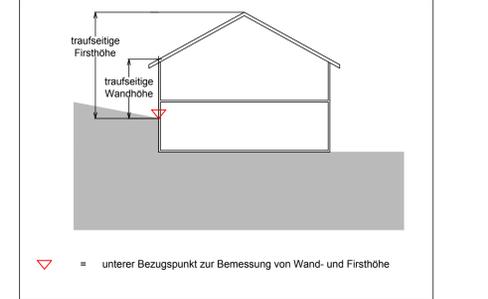
DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS (ohne Festsetzungscharakter)

- Teilbereich "Grau"
- Teilbereich "Blau"
- Teilbereich "Orange"
- Hauptgebäude, Nebengebäude (Bestand)
- Straßenverkehrsflächen
- Maßzahl in Metern
- Sichtdreieck
- Biotop

PLANGRUNDLAGE

- Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummer
- Höhensichtlinien mit Höhenangaben in Metern über NN

Schematische Darstellung zur Bemessung von Wand- und Firsthöhe:



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Maß der baulichen Nutzung**
 - Gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO wird die zulässige Grundflächenzahl für den Teilbereich „Orange“ mit 40 vom 100 (GRZ 0,4), für den Teilbereich „Blau“ mit 60 vom 100 (GRZ 0,6) und für den Teilbereich „Grau“ mit 100 vom 100 (GRZ 1,0) festgesetzt.
 - Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, jedoch höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.
 - Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO können bei der Berechnung der gesamten zulässigen Grundfläche die Grundflächen von Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen mit dem halben Wert angerechnet werden, wenn diese mit versickerungsfähigen Belägen versehen werden. Versickerungsfähige Beläge sind z.B. Pflaster mit Rautenformen, Rasengittersteine oder versickerungsfähige Pflasterdecken, sofern sie den Anforderungen des FGSV Merkblattes für wasserundurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen entsprechen.
 - Für Hauptbaukörper werden mittels Planeintrag traufseitig maximale Wandhöhen (WH) und maximale Firsthöhen (FH) in Metern festgesetzt:

Max. WH	Max. FH
5,50 m	8,50 m
7,50 m	10,50 m
 - Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Wand- und Firsthöhe ist der höchste Schnittpunkt der Gebäudeumfassungswand (roh) mit der Geländeoberfläche. Die Wandhöhe (WH) wird senkrecht an der Außenseite der Umfassungswand (roh) vom unteren Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut gemessen. Die Firsthöhe (FH) ist in der Vertikalen zu messen vom unteren Bezugspunkt bis zur Höhe der Oberkante des Firstes oder des Gebäudes an der höchsten Stelle. Untergeordnete Bauteile, die diese Höhe überschreiten, sind zulässig.
 - Die mittlere Wandhöhe (WH) von Garagen, überdachten Stellplätzen und Zubehöranlagen (Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO entsprechend) darf eine Höhe von 3,0 m von der Geländeoberfläche, gemessen an der Mitte der Gebäudelänge, bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand nicht überschreiten.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**
 - Für Teilbereiche des Plangebietes wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende offene Bauweise festgesetzt. Für alle anderen Bereiche wird keine Bauweise festgesetzt.
 - In den, gemäß Planzeichnung mit „E-D“ gekennzeichneten Bereichen des Plangebietes ist ausschließlich die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern zulässig.
 - Die maximal zulässigen Gebäudelängen werden in den Teilbereichen mit einer festgesetzten abweichenden Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO mittels Planeintrag festgesetzt.
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Die Abstandflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO wird festgesetzt, dass Außenwände die, die einzuhaltende Tiefe der Abstandfläche zu den öffentlichen Verkehrsflächen unterschreiten, zulässig sind. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen müssen Gebäude untereinander die Abstandflächen nach Art. 6 BayBO einhalten; Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO findet hier keine Anwendung.
 - Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB wird die Anzahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden in Relation zur Mindestgröße der Baugrundstücke festgesetzt:

Teilbereich	Mindestgröße der Baugrundstücke je Wohnung in Wohngebäuden
„Grau“ und „Orange“	250 m ²
„Blau“	350 m ²

3. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO

- Dächer**
 - Dächer sind ausschließlich als spiegelsymmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 25° bis einschließlich 51° Grad bezogen auf die Horizontale zulässig.
 - Der Dachfirst ist über die Längsseite der Gebäude auszubilden.
 - Dacheindeckungen sind aus roten oder braunen oder anthrazitfarbenen Dachsteinen auszubilden.
 - Dacheindeckungen sind aus roten oder braunen oder anthrazitfarbenen Dachsteinen auszubilden.
 - Doppelhäuser und Hausgruppen müssen einheitliche Dachneigungen und -eindeckungen sowie Trauf- und Firsthöhen haben.
 - Dächer von Garagen, überdachten Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO können alternativ als extensiv begrüntes Flachdach (Dachneigung max. 5 Grad bezogen auf die Horizontale) ausgebildet werden. Es sind Pflanzen gemäß Artenliste D) der Begründung zu verwenden.
- Dachaufbauten**
 - Die Gesamtbreite der zulässigen Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf je Dachfläche eine Breite von 1/3 der darunterliegenden Breite der Fassade nicht überschreiten.
 - Dachaufbauten oder Dacheinschnitte sind erst ab einer Dachneigung von mind. 30° zulässig.
 - Der Abstand von Gauben und Dacheinschnitten zum Giebel muss mindestens 1,50 m betragen.
 - Der lichte Abstand zwischen zwei Gaubenwangen muss mindestens 0,80 m betragen. Die Breite je Gaube oder Dacheinschnitt darf eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten.
 - Der Abstand von Gauben und Dacheinschnitten zum First muss mindestens 0,80 m betragen.
- Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie**
 - Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf Dächern mit einer Dachneigung von mehr als 5 Grad zur Waagrechten sind ohne Aufständerung zu errichten.
 - Eine Integration der Solar- und Photovoltaikanlagen in die Außenwandflächen ist unzulässig.
- Außenwände**
 - Für Fassadenhauptanstriche sind nur Weißtöne oder helle Farbtöne mit Hellwertwerten größer als 60 („Pastellöne“) zulässig.
 - Doppelhäuser und Hausgruppen müssen gleiche Materialien für die geschlossenen Anteile der Außenwände haben.
- Einfriedigungen**
 - Bauliche Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 1,2 m bezogen auf die Geländeoberfläche nicht überschreiten.
 - Einfriedigungen sind als offene Zäune oder Mauern zulässig. Für die Gestaltung der Einfriedigungsmauern gelten die Vorgaben der Außenwandgestaltung.
 - Zwischen den Baugrundstücken sind ausschließlich offene Einfriedigungen (Zäune) zulässig. Die Errichtung von Zaunsockeln ist untersagt. Zwischen der Unterseite der Einfriedigungen und der Geländeoberfläche muss ein lichter Raum von mindestens 0,1 m freigehalten werden.
- Auffüllungen und Abgrabungen**
 - Auffüllungen und Abgrabungen des Geländes sind bis zu einer Höhe bzw. Tiefe von 0,8 m gemessen von der Geländeoberfläche zulässig.
 - Abgrabungen zur Herstellung von Grundstückszufahrten sind auf einer Fläche von max. 45 m² abweichend von der textlichen Festsetzung Nr. 3.9.1 bis zu einer Tiefe von bis zu 2,0 m bezogen auf die Geländeoberfläche zulässig.
 - Die Höhe von Stützmauern zur Abfangung des Geländes darf eine Höhe von 1,5 m bezogen auf die Geländeoberfläche nicht überschreiten. Durch Abgrabungen oder Aufschüttungen entstehende Höhenunterschiede des Geländes sind mit Böschungen anzugleichen. Das Neigungsverhältnis beträgt maximal 1:1,5. Höhere Stützmauern im Bereich von Grundstückszufahrten können zugelassen werden.

3.7 Stellplätze

- Stellplätze sind entsprechend der jeweils geltenden Stellplatzsatzung der Gemeinde Wettstetten nachzuweisen. In Gebäuden mit mehreren Wohnungen ist je Wohnung mit bis zu 45 m² Nettowohnfläche abweichend die Errichtung von nur einem Stellplatz zulässig.
- Grünordnung**
 - Die als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind im Baugebiet gemäß DIN 18920 dauerhaft zu schützen und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind in der jeweils folgenden Pflanzenperiode zu ersetzen.
 - Je angefangener 300 m² Baugrundstücksfläche ist mindestens ein heimischer Obst- oder Laubbau der 1. Wuchsklasse gemäß Artenliste A) der Begründung oder mindestens drei mehrtriebige Sträucher gemäß Artenliste B) der im Halverband von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen. Die Mindestpflanzqualität entspricht den Vorgaben der Artenliste. Die Maßnahme ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Gebäudes und / oder nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen herzustellen.
 - Heckenanpflanzungen aus Nadelgehölzen (z.B. Lebensbaum – lat. Thuja, Fichte, Eibe u.a.) sind an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Flächen unzulässig.
 - Stellplätze, Zufahrten und Wege sind versickerungsfähig (z.B. als Rasengittersteine, Drainpflaster oder Pflaster mit Rautenformen) auszubilden.
 - Je angefangener drei oberirdischer offener Stellplätze ist ein heimischer Obst- oder Laubbau der I. oder II. Wuchsklasse gemäß Artenliste A) der Begründung in unmittelbarer angrenzender Nähe zum Stellplatz zu pflanzen und zu erhalten. Die Baumscheiben im Kronenbereich dürfen eine Mindestgröße von 6 m² nicht unterschreiten und es ist ein Wurzelraum von mindestens 12 m² vorzusehen. Der offene Vegetationsraum ist vor dem Befahren und Reparieren durch motorisierte Fahrzeuge zu sichern.
- Wasserhaushalt**

Das von den Dachflächen oder befestigten Oberflächen abfließende unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten oder zu versickern. Alternativ können Mulden und/oder Rigolen zur Versickerung vorgesehen werden.

HINWEISE:

- Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmal-schutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG; Art. 8 Abs. 1 DSchG; Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmal-schutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denk-malschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestat-tet.
- Bei Bauvorhaben im Nahbereich der Kath. Filialkirche St. Ägidius gelten Art. 4-6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen.
- Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Vorschriften der Niederschlagswas-serfreistellungsverordnung und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von ges-ammetem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENQWV) zu beachten.
- Grundstücksteilungen sind genehmigungsfrei. Es dürfen jedoch keine Zustände entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen.
- Für Pflanzungen ist autochthones Pflanzmaterial (aus ortsnahen Wildbeständen stammendes) zu verwenden. Die Pflanzqualität muss den Gütebestimmungen für Baumpflanzplanzen der Forschungsanstalt für Landesentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FL) entsprechen.
- Wegen des Verdachts auf Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten von Fledermäusen, heimischen Vögeln oder Homissen in oder an Gebäuden sind bei Abriss/Sanierung baulicher Anlagen Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Vor Beginn der Maßnahme muss der Vorhalter der Untere Naturschutzbehörde vom Landkreis Eichstätt informiert. Der Abriss/Sanierung von bestehenden Gebäuden hat generell aus artenschutzrechtlichen Gründen in der Zeit zwischen Oktober und Februar zu erfolgen.
- Gemäß § 39 BNatSchG dürfen aus Gründen des Artenschutzes Bäume, Gebüsche und andere Gehölze nur außerhalb der Vegetations-, Brut- und Aufzuchtzeit in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. geschnitten bzw. gerodet werden.
- Bei Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in Ortsrandbereichen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände gemäß AGBGB Art. 47-50 einzuhalten.
- Für Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationslinien ist das „Merkblatt über Baumstandorte und landwirtschaftliche Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesell-schaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.
- Die Außenwandflächen ohne Öffnungen von landwirtschaftlichen Gebäuden sollten ab einer Größe von 40 m² durch Fassadenbegründung gemäß Artenliste C) der Begründung in die Um-ggebung einzubilden. Die Kletterpflanzen sind in einem Pflanzabstand von maximal 3,00 m zu pflanzen. Die Anpflanzung von Spalierobstbäumen (Apfel, Birne) ist ebenfalls zulässig.
- Die Erwerber, Besitzer und Bauherren der Grundstücke im Plangebiet haben die ortsspezifischen landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm- Geruchs- und Staubwirkungen), die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Höfen und den landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen ausgehen, unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen.
- Zu bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten (z. B. Stall, Dungleje, Güllegrube) müssen ausreichende Abstände eingehalten werden, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche ausschließen zu können. Die notwendigen Abstände sind durch fachlich anerkannte Geruchsuntersuchungen bzw. -gutachten frühzeitig zu ermitteln.
- Für bauliche Anlagen, die nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und vor Inkrafttreten einer Satzung mit Baugenehmigung oder Zustimmung der Bauverwaltung durchgeführt wurden bzw. werden, wird Bestandsschutz gewährleistet, auch wenn Gebäude-teile außerhalb der ausgewiesenen Baufenster liegen. Bei Errichtung eines Ersatzneubaus sind die Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten.
- Neue Einzelzufahrten oder -zugänge zur Kreisstraße EI 18 sind nur in Abstimmung mit der Tiefbauverwaltung zugelassen. Aus den Zufahrten darf der Kreisstraße kein Oberflächen-wasser zugeführt werden. Die Zufahrten sind staufrei zu gestalten und dürfen kein Tor ha-ben.
- Baumaßnahmen im Bereich der Sichtdreiecke sind mit der Bauverwaltung abzustimmen. Sichtdreiecke sind von jeglicher sichbehindernden Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Bauliche Einfriedigungen im Bereich der Sichtdreiecke sind auf eine Höhe von 0,8 m zu be-zugnen.
- Auf die von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen wie Lärm, Abgase, Salz etc. wird hingewiesen; eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen sind von und auf Kosten der Ge-meinde Wettstetten außerhalb des Kreisstraßengrundsatzes einzuplanen und bei Bedarf zu errichten.
- Die DIN-Vorschriften, die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diese Bebauungsplan verwiesen sind, sind bei der Gemeinde Wettstetten, Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten, Zimmer 7 während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Wettstetten hat in der Sitzung vom 17.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „An der Langwiese“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.12.2015 ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans „An der Langwiese“ in der Fassung vom 29.09.2016 hat in der Zeit vom 12.10.2016 bis 15.11.2016 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „An der Langwiese“ in der Fassung vom 29.09.2016 hat in der Zeit vom 13.10.2016 bis 15.11.2016 stattgefunden.
- Zum Entwurf des Bebauungsplans „An der Langwiese“ in der Fassung vom 30.03.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.04.2017 bis 09.05.2017 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans „An der Langwiese“ in der Fassung vom 30.03.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2017 bis 15.05.2017 öffentlich ausgelegt.
- Zum Entwurf des Bebauungsplans „An der Langwiese“ in der Fassung vom 29.06.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 06.07.2017 bis 21.07.2017 erneut beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans „An der Langwiese“ in der Fassung vom 29.06.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 07.07.2017 bis 24.07.2017 erneut öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Wettstetten hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan „An der Langwiese“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Wettstetten, den

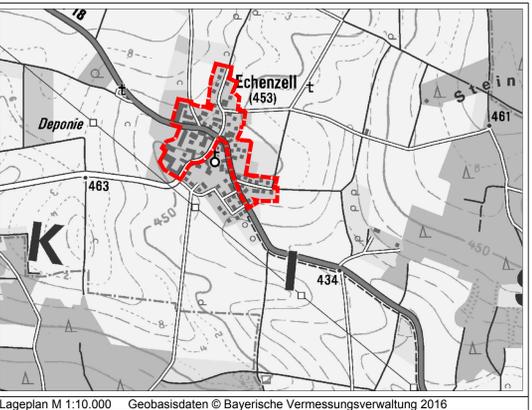
(Siegel)
(1. Bürgermeister)

9) Ausgefertigt
Wettstetten, den

(Siegel)
(1. Bürgermeister)

10) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „An der Langwiese“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Wettstetten, den

(Siegel)
(1. Bürgermeister)



Gemeinde Wettstetten
Kirchplatz 10
85139 Wettstetten

Bebauungsplan Echenzell
"An der Langwiese"

Maßstab	Format	Freigabe	Datum	Plan Nr.:
1:1000	DIN A1 0L	Vorabzug	27.07.2017	828 - 4
Projektleitung			Rechtverbindliche Fassung	
Matthias Fleischhauer			TB MARKERT	
Peter Markert, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt, Stadtplaner (BAYL)		Filderstr. Nr. 34, 85470 Thurnhausen, Tel. (0911) 999679-0, Fax (0911) 999679-44, www.tb-markert.de		Alte Schule Burg, 85470 Thurnhausen, Tel. (0911) 999679-0, Fax (0911) 999679-44, info@tb-markert.de